

**Satzung
über die Festsetzung der Zahl der kommunalen Vertreter
im Rat der Gemeinde Vettweiß vom 22.04.2003**

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. §41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2002 (GV.NRW. S. 160), in Verbindung mit § 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.03.2000 (GV.NRW. S. 245), hat der Rat der Gemeinde Vettweiß am 10.04.2003 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung über die Festlegung der Zahl der kommunalen Vertreter beschlossen:

§1

Die Zahl der Ratsmitglieder wird von 32 auf 28, die Zahl der Wahlbezirke von 16 auf 14 reduziert.

§2

Die Änderung findet erstmalig bei der Kommunalwahl 2004 Berücksichtigung.

§3

Die Satzung über die Zahl der kommunalen Vertreter im Rat der Gemeinde Vettweiß vom 18.05.1998 tritt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung zur Festsetzung der Zahl der kommunalen Vertreter im Rat der Gemeinde Vettweiß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, den 22.04.2003

gez. Kranz
Bürgermeister